

Merkblatt Schutzmassnahmen COVID-19

Ab 17. Oktober 2020 nach Ampelsystem Senesuisse / Curaviva Kanton Zürich (Juli 2020)

1. Schutzmassnahmen in der Wohnung

- Vor jedem Arbeitsbeginn Händewaschen/Händedesinfektion und Maskenpflicht.
- Vor jedem Arbeitsbeginn Selbstcheck mit Temperaturmessung - bin ich gesund?
Contact Tracing Liste.
- Wir schützen unsere Bewohnenden Pflicht ist die Händehygiene vor jedem Kontakt.
- Umsetzung Reinigungs- und Desinfektionsplan täglich.
- Räume täglich lüften.

2. Externe Termine / Besucher

- Nur dringende Termine extern planen. Nur mit Maske. 10 Tage Maskenpflicht für den Bewohnenden, wenn nach der Rückkehr der Verdacht besteht, dass die Schutzmassnahmen nicht eingehalten wurden.
- Besuche von max. 2 Besucher nur in der Besucherzone
- Temperaturmessung und Contact Tracing Liste - sind die Besucher gesund?
- Besucher machen mit der Tagesverantwortung einen Termin ab.
- Die Besuche dauern max. 30 Minuten
- Besuchszeit 13:00 . 19:30 Uhr
- Nach jedem Besuch wird die Besucherzone desinfiziert.

- Externe Partner wie z.B. Physiotherapeuten oder Podologen müssen Ihr Schutzkonzept vorlegen und geprüft. Externe Partner müssen sich an die Schutzmassnahmen der SAWIA halten.

3. Eintritte / Rückverlegungen

- Eintritte von zu Hause brauchen nicht zwingend einen COVID-19 Test. Die Entscheidung trifft die Teamleitung nach einem Erstgespräch.
- Nach Rückverlegungen nach Institutionen wie Spital oder Psychiatrie ist immer zwingend ein COVID-Test zu verlangen.
- Tagesgäste werden nur definitiv nach dem OK der GL aufgenommen.

4. Gruppenanlässe/ Events

- Gruppenanlässe oder Events werden nur innerhalb der Wohnung organisiert und durchgeführt.

5. Schulungen/ Sitzungen & Anlässe

- Zahl der Teilnehmenden auf Raumgrösse anpassen zur Einhaltung der Distanzvorgaben. Maskenpflicht. Contact Tracing.
- Bei Anstieg der Fallzahlen Sitzungen, Schulungen & Anlässe absagen oder per Zoom halten.

6. Bewohnende mit Symptomen oder positivem COVID-19 Test

- Hausarzt/ Notfallarzt kontaktieren und weiteres Procedere festlegen.
- Angehörige und Teamleitung informieren.
- Wöchentliche Kontrolle der Material-Box Tröpfcheninfektion-Isolation COVID-19
- Alle Bewohnende haben ein ausgefülltes Formular Patientenwillen Verlegung COVID-19 im Lobos hinterlegt.
- Bei einem positiven COVID-Test wird der Bewohnende isoliert und nach ärztlicher Verordnung versorgt.

7. Mitarbeitende mit Symptomen oder positivem COVID-19 Test

- Hausarzt/ Heimarzt Dr. Oertle 043 311 10 30 oder Notfallarzt kontaktieren und zu Hause bleiben bzw nach Hause gehen. Nur nach telefonischer Anmeldung in die Arztpraxis oder Notfallstation gehen.
- Am gleichen Tag Teamleitung oder Tagesverantwortung informieren.
- Teamleitung oder Tagesverantwortung übernimmt Sicherstellung Dienstabdeckung bei Personalausfall nach Richtlinie Personalsuche.
- Der Mitarbeitende meldet der Teamleitung oder Tagesverantwortung das weitere Vorgehen und schickt die entsprechenden Dokumente z.B. Arztzeugnis, Testresultat oder Vorgehen nach Contact Tracing der Teamleitung oder Tagesverantwortung. Grundsätzlich gilt:
 - o Bei Kontakt mit einer positiven getesteten Person: Quarantäne und den COVID-19 Test ab dem 5. Tag nach Kontakt durchführen.
 - o Bei positivem Test: Isolation
- Teamleitung oder Tagesverantwortung haben die Möglichkeit jeden Fall beim Contact Tracing Kanton Zürich 044 543 67 67 zu besprechen. Dafür braucht es folgende Angaben:
 - o Letzter Arbeitstag der Mitarbeitenden, um Rückverfolgung zu weiteren SAWIA MA machen zu können.
 - o Datum Beginn der Symptome. Besonders gefährdet sind alle Personen die 48 Stunden vor Symptombeginn Kontakt hatten.
 - o Schutzmassnahmen: Maske, Abstandregel, Kontaktzeit über 15 Minuten. besonders gefährdet sind alle Personen die 14 Tage vor Symptombeginn ohne Maske, nahen (unter 1.5 m) und länger als 15 Minuten Kontakt hatten.

Das Abklärungsergebnis wird der Teamleitung und der GL per Mail mitgeteilt.

- Mitarbeitende die Kontakt zu Personen hatten, die direkten Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatten, müssen nicht in die Quarantäne und sich nicht zwingend testen lassen. Sie werden angehalten sich zu beobachten und bei Symptomen zu

reagieren. Wichtig, wenn diese Personen zur Arbeit kommen, müssen sie sich lückenlos an die Schutzmassnahmen halten und alleine Pause machen.

Ausnahmen brauchen eine Sonderbewilligung von der GL und ein klar definierter schriftlicher Ablauf.